

# LOHNTAFEL

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie Österreichs für den

## VERBAND DER GEFLÜGELINDUSTRIE

1030 Wien, Zaunergasse 1-3 und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Metall – Textil - Nahrung, 1040 Wien, Plößlgasse 15.

### I. Geltungsbereich

- a) Räumlich: Für das gesamte Bundesgebiet.
- b) Fachlich: Für alle dem Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie angehörenden Mitgliedsbetriebe der Geflügelindustrie.
- c) Persönlich: Für alle ArbeitnehmerInnen, sofern sie nicht dem Angestelltengesetz unterliegen.

### II. Geltungsbeginn

Diese Lohn tafel tritt mit Wirkung vom **1. März 2007** in Kraft und gilt für eine Laufzeit von 12 Monaten.

### III. Lohnsätze

Die nachstehend angeführten Monatsgrundlöhne gelten auf Basis einer 38,5-stündigen Wochenarbeitszeit.

Der Stundengrundlohn errechnet sich:

Monatsgrundlohn : 4,35 : 38,5 = Stundengrundlohn

Der Wochengrundlohn errechnet sich: Monatsgrundlohn : 4,35 = Wochengrundlohn

Kategorie:	Monatslohn €
1. SpezialfacharbeiterInnen	1.612,33
2. FacharbeiterInnen, MaschinistInnen, geprüfte HeizerInnen	1.454,76
3a. KraftfahrerInnen	1.423,96
3b. VorarbeiterInnen	1.342,49
4. HubstaplerfahrerInnen	1.259,15
5. Angelernte ArbeitnehmerInnen	1.177,01
6. ArbeitnehmerInnen	1.144,38

#### IV. Dienstalterszulage

Die Dienstalterszulage pro Stunde errechnet sich:

Monatliche Dienstalterszulage : 4,35 : 38,5 = Dienstalterszulage/Stunde

Monatliche Dienstalterszulage : 4,35 = Dienstalterszulage/Woche

Den mehr als 5 Jahre ohne Unterbrechung im Betrieb beschäftigten ArbeitnehmerInnen ist eine Dienstalterszulage zu gewähren. Diese Dienstalterszulage ist bei der Berechnung aller Entgeltarten zu berücksichtigen. Die Höhe der Dienstalterszulage wird wie folgt festgelegt:

#### Zulage zum kollektivvertraglichen Monatsgrundlohn

	€
Nach dem vollendeten 5. Dienstjahr .....	23,52
“ “ “ 9. “ .....	36,17
“ “ “ 13. “ .....	48,83
“ “ “ 17. “ .....	65,14
“ “ “ 21. “ .....	75,98
“ “ “ 25. “ .....	90,45

Betriebliche Regelungen, die den Charakter einer Dienstalterszulage haben, sind auf die gegenständliche Vereinbarung anzurechnen.

#### V. Zehrgelder

Im Sinne des § 13 des Rahmenkollektivvertrages werden folgende Zehrgelder festgelegt:

Bei einer ununterbrochenen Abwesenheit vom Betrieb

	€
von mindestens 6 Stunden .....	7,09
“ “ 8 “ .....	13,59
“ “ 12 “ .....	20,10
“ “ 12 “ und Reiseziel im Ausland .....	27,74

Betriebliche Regelungen, die den Charakter von Zehrgeldern haben, sind auf die gegenständliche Vereinbarung anzurechnen; günstigere betriebliche Regelungen bleiben aufrecht.

#### VI. Zulagen

Für die Tätigkeit im Kühlhaus - darunter auch Ladearbeiten - ist eine betriebliche Erschwerniszulage zu gewähren.

#### VII.

Die euromäßige Überzahlung bleibt in voller Höhe aufrecht.

Wien, am 15. Februar 2007

FACHVERBAND DER NAHRUNGS- UND GENUSSMITTELINDUSTRIE

Obmann

Geschäftsführer

GD KR DI MARIHART

Dr. BLASS

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND  
GEWERKSCHAFT METALL – TEXTIL – NAHRUNG

Bundsvorsitzender

Bundessekretär

FOGLAR

HAAS

Sekretär

KINSLECHNER